



Richtlinien
zur Förderung der Jugendarbeit in der Stadt
Goslar
(gültig ab 01.01.2020)

I. Allgemeine Grundsätze und Bewilligungsbestimmungen

1. Die Stadt Goslar gewährt nach diesen Richtlinien Zuschüsse zur Förderung der Jugendarbeit soweit es sich um Maßnahmen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 11 SGB VIII) handelt.
2. Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn ein städtisches Interesse an der Aufgabenerfüllung besteht und der Zweck ohne städtische Förderung nicht erreicht werden kann. Der Zuschuss der Stadt Goslar darf nach Abzug aller anderen Zuschüsse und eines angemessenen Eigenanteils verbleibende Aufwendungen nicht überschreiten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung und Abrechnung der Maßnahme.
3. Zuschüsse werden nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Goslar bereitgestellten Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.
4. Sind die von den freien Trägern der Jugendhilfe beantragten Zuschüsse höher als die vom Rat der Stadt Goslar bereitgestellten Fördermittel, werden die Zuschüsse für alle fristgerecht eingegangenen Anträge gleichmäßig gekürzt.
5. Zuschüsse für Maßnahmen der Jugendhilfe werden nur den gem. der §§ 74 und 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe im Sitz in der Stadt Goslar gewährt.
6. Werden Maßnahmen von auswärtigen Trägern der freien Jugendhilfe, an denen Goslarer Jugendliche teilnehmen, durchgeführt, können diese im Rahmen der Richtlinien bezuschusst werden.
7. Grundsätzlich ist jede Maßnahme bis zum 01.10. des Vorjahres schriftlich bei der Stadt Goslar anzumelden. Die zu verwendenden Antragsformulare sind bei der Stadtjugendpflege erhältlich. Über verspätet eingereichte Anträge wird zum Jahresende, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, entschieden.
8. Die verantwortlichen Leiter*innen müssen zur ihrer Aufgabe befähigt und im Besitz einer gültigen JuLeiCa sein.
9. Bei Gruppenfahrten kann je angefangene 8 Teilnehmer*innen ein/e Gruppenleiter*in bezuschusst werden. Bei gemischten Gruppen bis 8 Teilnehmer*innen werden zwei Gruppenleiter*innen bezuschusst.
10. An einer Maßnahme müssen neben den Gruppenleiter*innen mindestens 5 Jugendliche teilnehmen.
11. Im begründeten Einzelfall kann von den Anspruchsvoraussetzungen dieser Richtlinien abgewichen werden.

II. Förderbedingungen

1. Kinder- und Jugendberufshilfe (§ 11 Abs. 5 SGB VIII)

- 1.1 Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe im Sinne dieser Förderrichtlinien sind Ferienfreizeiten und Jugendfahrten, die im Rahmen der Jugendhilfe durchgeführt werden. Durch altersgerechte Programmangebote ist die Förderungswürdigkeit zu gewährleisten.

- 1.2 Es können Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung mit einer Mindestreisedauer von 4 Tagen und einer Höchstdauer von 18 Tagen bezuschusst werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung des Zuschusses als 1 Tag.
- 1.3 Gefördert werden Kinder und Jugendliche die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind und in der Stadt Goslar ihren Wohnsitz haben. Unabhängig vom Alter und Wohnsitz erhalten die für die Maßnahmen erforderlichen Gruppenleiter*innen die gleiche Förderung.
- 1.4 Die Zuschüsse für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberholung im Inland betragen je Tag und Teilnehmer*in max. 2,50 Euro.

2. Internationale Jugendarbeit (§ 11 Abs. 4 SGB VIII)

- 2.1 Internationale Jugendarbeit umfasst Fahrten zu Begegnungen, Fahrten zum Austausch sowie Fahrten zu anderen Kontakten von jungen Menschen, Mitarbeiter*innen und Verantwortlichen der Jugendarbeit im (In- und) Ausland.
- 2.2 Zuschussberechtigt sind Teilnehmer*innen die 12 aber noch nicht 26 Jahre alt sind. Unabhängig vom Alter und Wohnsitz erhalten die für die Maßnahme erforderlichen Begleiter*innen die gleiche Förderung. Gefördert werden Programme mit einer Mindstdauer von 6 Tagen; höchstens jedoch 18 Tage. An- und Abreisetag werden je als 1 Tag gezählt.
- 2.3 Bei Ferienmaßnahmen werden Teilnehmer*innen die 6 aber noch nicht 12 Jahre alt sind mit bis zu 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer*in bezuschusst.
- 2.4 Maßnahmen im Rahmen der internationalen Jugendarbeit werden grundsätzlich pro Tag und Teilnehmer*in in Höhe von 3,00 Euro gefördert.
- 2.5 Abweichend hiervon werden die Begegnung mit den Partnerstädten Windsor/Maidenhead, Arcachon, Beroun, Forres und Brzeg sowie Raanana besonders gefördert. Für diese Fahrten wird ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer*in in Höhe von bis zu 5,00 Euro gewährt.
- 2.6 Für alle Jugendbegegnungen mit den Städten Beroun und Brzeg entfällt die Mindstdauer von 6 Tagen.
- 2.7 Für Jugendgruppen aus den o. g. Städten, die zu einer Begegnung nach Goslar kommen, wird ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer*in in Höhe von 2,00 Euro gewährt. Im Übrigen gilt Ziffer 2.2 und 2.3 entsprechend.

3. Bildungsveranstaltungen (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

- 3.1 Bildungsveranstaltungen im Sinne dieser Förderrichtlinien sind JuLeiCa-Ausbildungen, Seminare, Lehrgänge mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller naturkundlicher und technischer Bildung im Rahmen der außerschulischen Jugendarbeit. Veranstaltungen dieser Art müssen durch ein differenziertes Programm nachgewiesen werden.
- 3.2 Für Teilnehmer*innen aus der Stadt Goslar, die an einer JuLeiCa-Ausbildung der Kreisjugendpflege Goslar teilnehmen, werden die Teilnahmegebühren (Differenz von Stadt und Landkreis) von der Stadt Goslar übernommen.
- 3.3 Teilnehmer*innen an Lehrgängen müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Bei JuLeiCa-Ausbildungen müssen sie mindestens 15 Jahre alt sein. Sie werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert, wenn sie bei Jugendgruppen aus der Stadt Goslar eingesetzt werden sollen.

3.4 Der Zuschuss für Bildungsveranstaltungen beträgt pro Tag und Teilnehmer*in bis zu 2,50 Euro. Bei Vorlage einer Referenten/Innenquittung wird je Lehrgang ein pauschaler Zuschuss bis zu 12,50 Euro gewährt.

4. Sonstige Zuschüsse

4.1 Für die Anschaffung von Zelten und Lagerausrüstungen sowie von Material und Geräten für die Jugendarbeit kann Jugendgruppen im Einzelfall ein Zuschuss gewährt werden. Nicht bezuschusst werden Verbrauchsmaterialien wie z. B. Papier, Holz usw.

4.2 Der Zuschuss ist von der Anschaffung zu beantragen und beträgt in der Regel bis zu einem Drittel der nachgewiesenen und anerkannten Kosten.

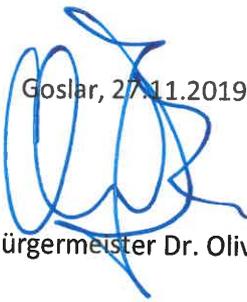
III. **Verwendungsnachweis**

1. Die Stadt Goslar ist berechtigt, die sachgemäße Verwendung des Zuschusses nachzuprüfen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, muss der Zuschuss abgelehnt bzw. zurückgezahlt werden.
2. Der Verwendungsnachweis des Zuschusses muss bis mindestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme bei der Stadt Goslar vorliegen. Eine Verfristung hat die unangekündigte Ablehnung des Antrages zur Folge.

Entsprechend der Maßnahmen sind im Einzelnen beizubringen:

- a. Eine gut leserlich und unterschriebene Teilnehmer*innenliste sowie die Bestätigung der Richtlinien durch den/die Leiter*in. Für die Teilnehmer*innen, deren Angaben nicht zu lesen sind, werden keine Zuschüsse gezahlt (Ziff. II. 1. + II.2. + II.3.)
- b. Programme bzw. Belege über die Durchführung von Programmangeboten (Ziff. II.1. + II.2. + II.3.)
- c. unterschriebene Beherbergungsnachweise, Rechnungen (Ziff. II.1. + II.2. + II.3.)
- d. Quittungen, aus denen u. a. die Höhe der Teilnehmerbeiträge bzw. Referentenkosten ersichtlich sein müssen (II.1. + II.2. + II.3.)
- e. Kosten- und Finanzierungsübersichten unter Beifügung quittierter Originalrechnungsbelege (Ziff. II.4.)

Goslar, 27.11.2019


Oberbürgermeister Dr. Oliver Junk